



**Erlass einer Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer  
(Hebesatzsatzung)**

Gremium:	öffentl./nichtöffentl.	Beschlussart:	Sitzungsdatum:
VA	nichtöffentlich	Vorberatung	15.11.2021
GR	öffentlich	Beschlussfassung	25.11.2021

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Hebesatz der Grundsteuer B wird ab 01.01.2022 von 330 auf 360 v.H. erhöht.
2. Der Gemeinderat beschließt die beiliegende Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung).

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bei einer Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 330 auf 360 v.H. betragen die jährlichen Mehreinnahmen rd. 60.000 € (Produkt 61.10).

HH-Stelle	HH-Mittel	Vergabesumme	Restmittel
			- €
			- €
			- €
<b>Summe</b>	- €	- €	- €

**Sachdarstellung und Begründung:**

Der Gemeinderat hat am 24.06.2010 die derzeitige Hebesatzsatzung der Gemeinde Kirchentellinsfurt beschlossen. Innerhalb dieser Satzung wurden die Steuerhebesätze ab 01.01.2010 für die Grundsteuer A von 300 auf 310 v.H., für die Grundsteuer B von 300 auf 315 v.H. und für die Gewerbesteuer von 350 auf 365 v.H. angehoben. Zum 01.01.2011 erfolgte eine weitere Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuer A auf 320 v.H., für die Grundsteuer B auf 330 v.H. sowie für die Gewerbesteuer auf 380 v.H.

Bereits im Haushaltsplan 2021 wurde darauf hingewiesen, dass der Haushalt 2022 insbesondere aufgrund seines Zahlungsmittelbedarfs im Ergebnishaushalt nicht genehmigungsfähig sein wird. Aufgrund aktuell hoher Gewerbesteuereinnahmen steigt außerdem die Umlagebelastung des Finanzausgleichs in den Folgejahren deutlich, weshalb auch hier nicht mit einem ausgeglichenen ordentlichen Ergebnis zu rechnen ist. Gemäß § 24 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind, um den Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses zu erreichen, zunächst alle Sparmöglichkeiten und/oder Ertragsmöglichkeiten auszunutzen.

## **1. Grundsteuer B**

Der Hebesatz der Gemeinde Kirchentellinsfurt für die Grundsteuer B beträgt seit 2011 unverändert 330 v.H.

Im Landkreis Tübingen liegt der Durchschnitt zum 01.01.2022 bei 380 v.H.  
Auf die beiliegende Zusammenstellung der erhobenen Hebesätze wird verwiesen.  
Der Landesdurchschnitt des Hebesatzes der Grundsteuer B lag 2020 bei 358 v.H.

Unter Berücksichtigung des Hebesatzes von 330 v.H. hat die Gemeinde Kirchentellinsfurt ein Steueraufkommen bei der Grundsteuer B von aktuell ca. 680.000 € pro Jahr. Eine vorgeschlagene Erhöhung um 30 Punkte auf 360 v.H. würde Mehreinnahmen von rd. 60.000 € jährlich bedeuten.

Eine Anrechnung auf die Leistungen des Finanzausgleichs und die daraus resultierenden Umlagen findet nicht statt, da der dort geltende Anrechnungshebesatz bereits eingehalten wird.

Der Anteil der aus dem gemeinsamen Wirtschaftsgebiet Reutlingen-Nord/Kirchentellinsfurt stammenden Einnahmen an Grundsteuer B beträgt 2021 voraussichtlich ca. 90.000 €. Dieses Steueraufkommen ist relativ konstant und verändert sich lediglich bei neu erstellten Betriebsgebäuden. Bei unterschiedlichen Realsteuerhebesätzen wird die Gemeinde mit den niedrigeren Hebesätzen so behandelt, wie wenn sie die Steuereinnahmen mit den Steuersätzen der Gemeinde mit den höheren Steuersätzen vereinnahmt hätte. Da der Hebesatz für die Grundsteuer B in Reutlingen 400 v.H. beträgt, errechnet sich ein jährlicher Anrechnungsverlust für Kirchentellinsfurt von ca. 19.000 €. Diese Belastung reduziert sich bei der vorgeschlagenen Erhöhung des Hebesatzes auf ca. 11.000 €.

## **2. Grundsteuer A**

Der Hebesatz der Grundsteuer A soll nicht angehoben werden, da er nahe am durchschnittlichen Hebesatz des Landkreises Tübingen liegt. Eine Anhebung auf den Durchschnittswert hätte beim aktuellen Aufkommen in Höhe von ca. 8.000 € pro Jahr kaum finanzielle Auswirkungen.

## **3. Gewerbesteuer**

Der Hebesatz der Gewerbesteuer ist aufgrund des gemeinsamen Wirtschaftsgebiets WEG-Nord an den Hebesatz der Stadt Reutlingen angeglichen, welcher nach wie vor 380 v.H. beträgt. Aus diesem Grund soll auch der Hebesatz der Gewerbesteuer nicht verändert werden.

Kirchentellinsfurt, 02.11.2021  
Alessandra Göller, FB Finanzen

Anlage 1: Satzungsentwurf Hebesatzsatzung

Anlage 2: Zusammenstellung Realsteuerhebesätze Landkreis Tübingen